

Pflichten, der Verhaltensanforderungen allgemein und im konkreten Fall ist nicht geeignet, Antwort auf die Frage nach dem sozialen Charakter des Verhaltens zu finden.

Unter Beachtung dieser übergreifenden Gesichtspunkte sind für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafrechtlich beachtlichen unbewußten Pflichtverletzung aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit folgende zwei Bereiche mit einer breiten Skala von Einzelkriterien bedeutsam:

1. Pflichten des Handelnden und Umstände des Falles:

Einzelkriterien bestehen in

- einer detaillierten Untersuchung der dem Täter obliegenden Pflichten nach Umfang und Anzahl,
- der Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der dem Täter obliegenden Pflichten,
- dem konkreten Verhalten der unmittelbaren Umwelt zur Einhaltung der Pflichten im allgemeinen wie im besonderen,
- der Art und dem Umfang der Gefahr, die aus der Verletzung dieser Pflichten folgt,
- den Faktoren, die geeignet waren, eine Ursache oder Bedingung für die Pflichtverletzung des Täters zu setzen,
- der Untersuchung des Grades der Kompliziertheit der Situation bei plötzlich erhöhten Anforderungen an Aufmerksamkeit und Reaktionsvermögen des Täters,

— dem Grad der Kompliziertheit der Pflichten, die dem Täter obliegen.

2. Die Täterpersönlichkeit in ihrer Komplexität:

Einzelkriterien bestehen in

- der generellen und der konkreten Einstellung des Täters zu seinen Pflichten,
- dem Grad des Erkennens der Bedeutung der dem Täter obliegenden Pflichten,
- der inneren Bereitschaft des Täters, sich mit seinen Pflichten auseinanderzusetzen (auch bei komplizierten Situationen, die erhöhte Anforderungen stellen),
- den intellektuellen Fähigkeiten und der fachlichen Qualifikation,
- dem psychischen, insbesondere nervlichen Zustand,
- dem Verhältnis der Qualifikation des Täters zu der von ihm tatsächlich auszuführenden Aufgabe (insbesondere Arbeitsaufgabe),
- dem Grad der Bereitschaft des Täters sowie seiner Aktivitäten, sich fehlende fachliche Voraussetzungen selbst anzueignen.

Mit dieser Orientierung können wir der Gefahr der Vergegenständlichung und Heraustrennung psychischer Erscheinungen aus ihren Wirkungszusammenhängen begegnen und im weiteren gewährleisten, daß dem zentralen Problem der Verantwortungslosigkeit im Nichtbewußtwerden der Pflichten aus Gleichgültigkeit mehr Rechnung getragen wird.

Aus anderen sozialistischen Ländern

A. SUCHAREW, Erster Stellvertreter des Ministers der Justiz der UdSSR

Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der sowjetischen Justiz

Mit allgemeiner, heißer Zustimmung begrüßten die Kommunisten und das ganze Sowjetvolk die Beschlüsse des XXIV. Parteitages der KPdSU. Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees, den der Generalsekretär des Zentralkomitees, Genosse L. I. Breschnew, erstattete, und in den Direktiven für den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1971 bis 1975 wurde ein neues, grandioses Programm des weiteren Vormarsches der Sowjetgesellschaft auf dem Wege zum Kommunismus entworfen.

Noch niemals gewann die auf das Banner unserer Partei geschriebene Losung „Alles im Namen des Menschen, alles für das Wohl des Menschen!“ eine solche reaië, augenscheinliche Verkörperung wie heute.

In Verwirklichung des Programms des kommunistischen Aufbaus lenkte der XXIV. Parteitag die Partei und das Land auf die Lösung einer Doppelaufgabe: die Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus und die Gestaltung der kommunistischen gesellschaftlichen Beziehungen, die Erziehung des neuen Menschen, des Erbauers des Kommunismus.

Der Parteitag unterstrich mit neuer Kraft die Uner-schütterlichkeit des vom Zentralkomitee der KPdSU ausgearbeiteten Kurses für eine echte Festigung der Leninschen Normen des Partei- und Staatslebens, für die Gewährleistung einer strengen Einhaltung der Gesetze, der Disziplin und Organisiertheit aller Mitglieder der Gesellschaft. Der Parteitag verwies auf die aktive, schöpferische Rolle des sowjetischen Rechts auf

allen Gebieten des ökonomischen und kulturellen Aufbaus, in allen Sphären unseres Lebens.

„Die Festigung der Gesetzlichkeit“, sagte Genosse L. I. Breschnew in seinem Rechenschaftsbericht, „ist nicht nur eine Aufgabe des Staatsapparates. Auch die Parteiorganisationen, die Gewerkschaften und der Komsomol sind verpflichtet, alles zu tun, um die strengste Einhaltung der Gesetze zu sichern und die Erziehung der Werktätigen im Sinne unserer Rechtsordnung zu verbessern. Achtung vor Recht und Gesetz muß zur persönlichen Überzeugung eines jeden Menschen werden. Das trifft um so mehr auf die Tätigkeit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen zu. Jegliche Versuche, vom Gesetz abzuweichen oder es zu umgehen, wie immer sie auch motiviert werden mögen, können nicht geduldet werden. Ebenso wenig können Verletzungen der Rechte der Persönlichkeit, Beeinträchtigungen der Würde der Bürger geduldet werden. Für uns Kommunisten, die wir die humansten Ideale vertreten, ist das eine Sache des Prinzips.“^{1/}

Bekanntlich wurden in der Periode zwischen dem XXIII. und dem XXIV. Parteitag vom Zentralkomitee der KPdSU und der Sowjetregierung viele wichtige Maßnahmen zur Verhütung von Rechtsverletzungen, zur Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität, zur Festigung der Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Rolle der rechtlichen Hebel in der ökonomischen Sphäre erarbeitet und verwirklicht. Im Lande wurde

^{1/} Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/Berlin 1971, S. 109/110.